

<http://www.ee.tu-berlin.de/fbv/Hochschulvertrag.html>

Ergänzung des
Vertrages gemäß Artikel 11 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur
und
der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten

Der zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität Berlin am 26. Mai 1997 geschlossene Vertrag wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ergänzt. Sie berücksichtigen die finanziellen Risiken, die sich für das Land in den Jahren 2001 und 2002 ergeben können. Durch die im Ergänzungsvertrag genannten Ziele zur Studienreform wird die Anlage 1 des Vertrages vom 26. Mai 1997 konkretisiert.

Mit den Verträgen verpflichten sich die Vertragshochschulen die im Haushaltsstrukturgesetz 1996 festgelegten 85.000 personalbezogenen Studienplätze einschließlich der drei Kunsthochschulen und den beiden kirchlichen Fachhochschulen in Berlin bereitzustellen. Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Hochschulen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landes ergibt sich aus der dem Vertrag als Anlage beigefügten Liste. Sie steht unter dem Vorbehalt der Begutachtung der Strukturpläne der Hochschulen durch den Wissenschaftsrat.

§ 1

Plafondhöhe

1. Die Technische Universität Berlin erhält für die Jahre 2001 und 2002 folgende konsumtive Zuschüsse:

2001 507.141.000 DM

2002 516.799.000 DM

(2) In den Zuschüssen gemäß Abs. 1 sind die von der Technischen Universität Berlin ermittelten Steigerungen bei den Versorgungslasten und Beihilfen in Höhe von 2.308.000.000 DM für das Jahr 2001 und in Höhe von 2.632.000 DM für das Jahr 2002 enthalten. Die Zuschüsse gemäß Abs. 1 enthalten ferner eine Besoldungs- und Tarifvorsorge von 1,5% für die Personalkosten und von 1. % für die Sachkosten (Verhältnis 75:25).

(3) Die finanziellen Konsequenzen, die sich für die Technische-Universität Berlin aus der Änderung des § 9 BerlHG ergeben, werden vom Land ausgeglichen.

(4) Einnahmeverluste der Technischen Universität aufgrund letztinstanzlicher

gerichtlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit den Klagen gegen die Immatrikulations- und Rückmeldegebühr werden für die Zukunft vom Land ausgeglichen.

(5) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften zu Grundstücksveräußerungen, stehen die Verkaufserlöse in diesen Fällen dem Land zu; § 7 des Vertrages vom 26. Mai 1997 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 2

Haushaltsvollzug bei Strukturänderungen

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß unabhängig von dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 des Vertrages vom 26. Mai 1997 das Land, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, in Fällen von hochschulübergreifenden Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse die erforderlichen haushaltsmäßigen Konsequenzen zieht.

§ 3

Evaluation von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen, Prämierung guter Lehre

(1) Die Technische Universität Berlin vereinbart mit den Fachbereichen:

1. Verfahren und Zeitplan für die Evaluation der Studiengänge. Für mindestens sechs Studiengänge, in denen mindestens 20 v.H. der Studierenden eingeschrieben sind, soll die Evaluation einschließlich einer externen Begutachtung unter Berücksichtigung der Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Juli 1995 und der Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 19. Januar 1996 bis zum 1. Juni 2001 abgeschlossen sein. Bei externen Begutachtungen sollen bei geeigneten Studiengängen ausländische Wissenschaftler beteiligt werden.

2. die Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrende.

(2) Jedem Dekan werden ab dem Haushalt 2000 Mittel für die Prämierung guter Lehre zur Verfügung gestellt.

§ 4

Organisation von Lehre und Prüfungen

(1) Die Technische Universität Berlin richtet in jedem Fachbereich die Funktion eines

Studiendekans ein. Ist ein Fachbereich wegen seiner Größe in Institute gegliedert, kann diese Funktion den stellvertretenden Institutsdirektoren übertragen werden.

(2) Die Technische Universität Berlin vereinbart mit den Fachbereichen, daß für jeden Studiengang und Teilstudiengang ab Wintersemester 1999/2000 ein Musterbelegungsplan (Studien erlaufsplan) erstellt wird, der eine curricular sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen enthält und die Lehrveranstaltungsplanung des Fachbereichs darstellt.

(3) Die Technische Universität Berlin schließt mit den Fachbereichen Zielvereinbarungen über die Straffung und Verkürzung von Prüfungsabläufen ab. Das Land Berlin wird die Abläufe der Staatsprüfungen, insbesondere der Lehramtsprüfungen, organisatorisch straffen und zeitlich verkürzen.

§ 5

Reform des Studienangebots

(1) Die Technische Universität Berlin schließt mit den Fachbereichen Zielvereinbarungen ab über

1. die Modularisierung von geeigneten Studiengängen; in einer ersten Stufe ist über den erreichten Stand der Modularisierung und über Art und Zeitraum beabsichtigter Änderungen zu berichten,
2. die Einführung von Leistungspunktsystemen; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz am 24.10.1997 beschlossenen Grundsätze zu beachten,

§ 7

Leistungsbezogene Mittelverteilung

(1) Zur weiteren schrittweisen Umsetzung des § 4 des Vertrages vom 26. Mai 1997 wird die Technische Universität Berlin unter Nutzung und Fortschreibung des Kennzahlenprojekts der Berliner Universitäten die Einführung einer Kostenrechnung und Leistungsbewertung vorbereiten und im Interesse der Vergleichbarkeit mit den anderen Berliner Universitäten abstimmen (§7 Abs. 2 Haushaltsstrukturgesetz 1996).

(2) Die Technische Universität Berlin wird einen Teil der Mittel, die sie den Fachbereichen für Zwecke der Lehre und Forschung zuweist, nach Leistungskriterien verteilen und bei der Festlegung von Qualitätsparametern auch die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen der Studienreform besonders berücksichtigen.

(3) Die Technische Universität berichtet über ihre Kriterien für die leistungsbezogene Verteilung von Forschungsmitteln, über ihr Verfahren zur Evaluation der Lehre und Forschung und über die Entwicklung von Forschungsschwerpunkten. Die Hochschulen stimmen Grundsätze für die Bewertung von Qualität untereinander ab.

(4) Die Technische Universität Berlin verpflichtet sich, ihre Fonds zur universitätsinternen Forschungsförderung bedarfsgerecht auszustatten, mindestens jedoch mit einem Anteil von 1 % des Sachmittelanteils am konsumtiven Landeszuschuss.

§ 8

Förderung von Frauen in der Wissenschaft

Die Technische Universität Berlin fördert Frauen insbesondere in der Wissenschaft mit dem Ziel, den Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Qualifikationsstufen denen der jeweils vorausgegangenen anzupassen. Sie wird mit den Fachbereichen unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen. Hierbei stehen folgende Punkte im Vordergrund:

- die Besetzung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu der Anzahl der Absolventinnen bzw. Promovendinnen;
- Erhöhung des Anteils der Professorinnen;
- Verstärkte Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen bei der Vergabe von Lehraufträgen;
- Verstärkte Berücksichtigung von Frauen bei der Vergabe von Gastprofessuren/dozenturen;
- Sicherstellung der vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben von Frauen während des Mutterschutzes und eines Elternteils während des Erziehungsurlaubs;
- Kinderbetreuung der Hochschulangehörigen.

§ 9

Verlagerung von Ausbildungskapazitäten in den Fachhochschulbereich

Die Hochschulen verpflichten sich, im Rahmen der Überprüfung der Angebotsstruktur der Berliner Hochschulen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Stellungnahmen des Wissenschaftsrates und der Kultusministerkonferenz zu prüfen, ob und welche Studiengänge in den Fachhochschulbereich verlagert oder dort neu entwickelt werden können.

§ 10

Berichte

Die Technische Universität Berlin berichtet zu den §§ 3 bis 8 über das Veranlaßte und Erreichte bis zum 31. Dezember 2000.

§ 11

Konsequenzen für die Mittelzuweisung

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Maß der Erfüllung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen Auswirkungen auf die Bemessung der Plafonds der einzelnen Hochschulen in den Verhandlungen für die folgenden Planungszeiträume haben wird.

Berlin, den 2.VI.99

Senator für Wissenschaft
Forschung und Kultur

Präsident der
Technischen Universität